

## **PROTOKOLL**

### **Sitzung der Gemeindevertretung Bergholz**

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 31.01.2018  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:30 Uhr  
**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Bergholz

---

#### **Anwesende:**

##### **Reguläre Mitglieder**

Herr Karl Döbler  
Herr Christoph Kersten  
Herr Ulrich Kersten  
Herr Matthias Kirchner  
Frau Iris Mohnke  
Herr Hartmut Werth  
Frau Kerstin Werth

#### **Abwesende:**

#### **Schriftführung:**

Herr Futh

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 2 Protokollkontrolle
- 3 Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse vom 06.12.2017
- 4 Bürgerfragestunde
- 5 Informationen des Bürgermeisters

- 6 Beschluss über die Selbsteinschätzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Gemeinde-Leitbildgesetz  
Vorlage: BV/04-2017-245
- 7 Spenden 2017  
Vorlage: BV/04-2018-253
- 8 Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2012  
Vorlage: BV/04-2018-257

## Öffentlicher Teil

---

### zu 1 Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

---

Der Bürgermeister, Herr Kersten, begrüßt die Gemeindevertreter und Herrn Futh als Vertretung für Frau Köhler für den Protokolldienst der heutigen Sitzung. Weiterhin stellt er Herrn Futh als neuen Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Löcknitz-Penkun vor.

Herr Kersten eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit sieben anwesenden Gemeindevertretern fest.

Die Vorlage BV/04-2018-257 wurde den Gemeindevertretern als Tischvorlage ausgehändigt und soll unter TOP 8 in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Vorlagen BV/04-2018-251 und BV/04-2018-255 wurden den Gemeindevertretern ebenfalls als Tischvorlage ausgehändigt und sollen unter TOP 14 und 15 in den nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Ergänzung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

---

### zu 2 Protokollkontrolle

---

Die Sitzungsniederschrift vom 06.12.2017 liegt den Gemeindevertretern vor. Das Protokoll wird besprochen und mit sechs Ja-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen.

---

### zu 3 Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse vom 06.12.2017

---

Die Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse entfällt, da keine Bürger anwesend sind.

Die Bürgerfragestunde entfällt, da keine Bürger anwesend sind.

---

### **Schöffenwahl**

Herr Kersten informiert, dass 2019 wieder eine Schöffenwahl stattfinden wird.

### **Wahlvorstände**

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates am 27.05.2018 werden wieder Wahlvorstände für das Wahlbüro in Bergholz benötigt. Herr Kersten hat dazu eine Liste der letzten Wahlvorstände von der Gemeindewahlbehörde erhalten.

### **Feuerstelle Bergholz**

Die derzeitige Feuerstelle der Gemeinde befindet sich am Teich in Bergholz. Da das Verbrennungsgut mit der Zeit immer mehr wurde und der Teich eine zu große Gefahr für Kinder darstellt, soll die Feuerstelle in Zukunft in der Dorfmitte/am Spielplatz stattfinden. Somit ist auch eine Toilettennutzung im Feuerwehrgerätehaus oder im Saal der Gemeinde gewährleistet. Letztmalig wird die Feuerstelle am Teich für ein Osterfeuer Ende März 2018 genutzt.

### **Raummiete Saal**

Die Raummiete im Saal in Bergholz soll für private Veranstaltungen zum 01.07.2018 von 40 € auf 100 € erhöht werden. Die Kostenerhöhung wird mit sieben Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

→ Gebäudemanagement, Hr. Kühl

#### Sachverhalt:

Am 30.06.2016 ist das Gemeinde-Leitbildgesetz (GVOBL. M-V S. 461) und die darauf basierende Fusionsverordnung (in Kraft getreten am 21. Juli 2016, GVOBL. M-V S. 530) in Kraft getreten. Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern werden danach freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie von kommunalen Verwaltungen gefördert.

Durch § 2 Abs. 1 Leitbildgesetz werden alle amtsangehörigen Gemeinden dazu verpflichtet, eine eigenverantwortliche Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit, orientiert an den Kriterien des Leitbildes, vorzunehmen. Am Ende des Prozesses der eigenverantwortlichen Selbsteinschätzung steht ein Beschluss der Gemeindevertretung. Zur Vereinfachung Ihres notwendigen Beschlusses hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister zwischenzeitlich die maßgeblichen Daten und Fakten bezüglich der einzelnen Kriterien des Leitbildes für Ihre Gemeinde ermittelt und zusammengetragen. Die Gemeindevertretung ist nunmehr aufgefordert, diese

Daten, Fakten und Kriterien zu bewerten und zu beurteilen. Die Verwaltung wird dann die notwendigen Änderungen zusammentragen.

Die Koordinatoren zum Gemeinde-Leitbildgesetz haben sich auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. In jedem der vier Themenbereiche können maximal 25 Punkte erreicht werden. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Das Innenministerium hat versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Darstellung und das Ergebnis der Selbsteinschätzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 7      Spenden 2017  
Vorlage: BV/04-2018-253

---

Sachverhalt:

Am 20.06.2017 ging auf dem Konto des Amtes Löcknitz-Penkun eine Spende der Löcknitzer Wohnungsverwaltungs GmbH in Höhe von 300,00 € für die Förderung der Kultur ein.

Die Spende ist zweckgebunden und soll für den kulturellen Bereich genutzt werden. Somit ist die Spende auch nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung gemeinnützig und spendenfähig.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Ihrer heutigen Sitzung die Annahme der eingegangenen Spende in Höhe von 300,00 € gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7      Nein: 0      Enthaltungen: 0

---

zu 8      Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2012  
Vorlage: BV/04-2018-257

---

Auf der letzten Sitzung, am 06.12.2017, wurde der Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters bereits gefasst. Jedoch hat der Bürgermeister an der Abstimmung teilgenommen, obwohl er vom Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V betroffen war. Nach § 24 Absatz 4 KV M-V ist eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zu Stande kommt unwirksam. Daher wird der Beschluss auf der heutigen Sitzung wiederholt.

Da Herr Kersten vom Mitwirkungsverbot nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 KV M-V betroffen ist, übergibt er die Leitung an seine Stellvertreterin Frau Werth und nimmt in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz. Herr Kersten ist weder beratend noch entscheidend oder sonst tätig.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

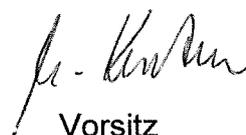
Ja: 6      Nein: 0      Enthaltungen: 0

Herr Kersten nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt die Leitung.

Nichtöffentlicher Teil



Herr Danielo Futh  
Schriftführung



Vorsitz